

► Elektronischer Rechtsverkehr

### Achtung: Kindergeldantrag ist nicht über das beA möglich

| Nach dem FG Hessen darf ein Kindergeldantrag nicht über das beA eingereicht werden (20.4.23, 9 K 39/23, Abruf-Nr. 239188; BFH: III R 15/23). |

Grundsätzlich ist die Kommunikation mit den Finanzbehörden über das beA möglich. Dies richtet sich nach § 87a AO, § 3a VwVfG. Anträge und ähnliches können danach elektronisch eingereicht werden, sofern die Behörde einen entsprechenden Zugang eröffnet. Eine Unterschrift ist im Steuerrecht nur im Ausnahmefall erforderlich, sodass in der Regel sogar auf die qeS verzichtet werden kann. Und im beA-Adressverzeichnis lassen sich die Finanzämter über den Adressaten „ELSTER“ am einfachsten finden.

Gemäß § 87a Abs. 2 AO kann eine durch Gesetz für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen an die Finanzbehörden angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nicht durch ein Gesetz etwas anderes bestimmt ist. So ist tatsächlich für alle wesentlichen steuerlichen Anträge und Erklärungen eine spezielle Übertragung per elektronischem Datensatz vorgesehen. Damit ist ausgeschlossen, eine Papiererklärung einzuscannen und (qualifiziert signiert) über das beA zu versenden. Das gilt für die Übermittlung von Vollmachtsdaten (§ 80a AO), Steuererklärungen und Steueranmeldungen (§ 150 Abs. 6-8 AO), E-Bilanzen (§ 5b EStG) oder die Anlage EÜR (§ 60 EStDV).

Allerdings ist § 67 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 EStG lex specialis zu § 87a AO. Danach ist eine elektronische Kommunikation mit der Kindergeldkasse nur über den amtlichen Datensatz möglich. Das schließt nach dem Willen des Gesetzgebers die beA-Nutzung aus (vgl. BT-Drucksache 14/9000, S. 35 f.) Damit dürfte zugleich auch die nach altem Recht zugelassene Antragstellung per E-Mail formwidrig sein (offen gelassen für die aktuelle Rechtslage: BFH 12.10.23, III R 38/21). Wegen der Auszahlungsbeschränkung sechs Monate rückwirkend ab Antragstellung sollte bei dem Antrag auf Kindergeld im Zweifel die „echte“ Schriftform eingehalten werden, zu der auch ein unterschriebenes Fax zählt.

(mitgeteilt von RA Matthias Trinks, txt AG Rechtsanwälte, Eisenhüttenstadt)

► Zivilprozess

### Für wirksame Ersatzzustellung muss Datum lesbar sein

| Die Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten ist unwirksam, wenn das Datum auf dem Umschlag nicht eindeutig lesbar ist (§ 180 S. 3 ZPO) und der Adressat deshalb den Zeitpunkt der Einlegung in den Briefkasten nicht erkennen kann (OLG Koblenz 13.12.23, 10 U 472/23, Abruf-Nr. 239189). |

Der BGH habe für einen Fall, in dem auf dem Umschlag gar kein Datum vermerkt war, entschieden: § 180 S. 3 ZPO ist eine zwingende Vorschrift. Danach muss der Zusteller das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks vermerken. Bei einer Verletzung dieser Vorschrift gilt das Schriftstück erst mit dem tatsächlichen Zugang als zugestellt (BGH 15.3.23, VIII ZR 99/22, Abruf-Nr. 235345). Nach dem OLG Koblenz sei der Fall des unleserlichen Datums mit dem Fall des fehlenden Datums gleichzustellen.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak  
Abruf-Nr.  
239188



Grundsätzlich ist die beA-Kommunikation mit den Finanzbehörden möglich

Schriftform kann in bestimmten Fällen durch elektronische Form ersetzt werden

Die beA-Nutzung ist aber beim Kindergeld gesetzlich ausgeschlossen



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak  
Abruf-Nr.  
239189



§ 180 S. 3 ZPO ist eine zwingende Zustellungs-vorschrift